

I. Änderung

zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Adenau (Tourismusbeitragssatzung, TBS) vom 01.01.2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Adenau in seiner Sitzung am **04.09.2025** die folgende I. Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

„Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes **erzielt** werden.“

Neue Fassung:

„Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes **erfüllt** werden.“

Artikel II

Nach § 3 wird folgender § 3a Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise neu hinzugefügt:

§ 3a Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise

- (1) Für die Erhebungsjahre 2021 bis 2024 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr bzw. des im vergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (5) Für die Beitragsfestsetzung gilt § 6.

Artikel III

In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 entfernt:

„Sofern diese Tourismusbeitragssatzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Fremdenverkehrsbeitragssatzung noch nicht für beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung.“

Artikel IV

In § 9 Abs. 1 Satz 1 erfolgt eine Anpassung der Verweise auf datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Alte Fassung:

„Die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau kann namens und im Auftrag der Stadt Adenau die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß **§ 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1** des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
erheben.“

Neue Fassung:

„Die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau kann namens und im Auftrag der Stadt Adenau die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß **Art. 6 Abs.1 e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4** des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
erheben.“

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Adenau, den 04.09.2025

gez.
Frank Wisniewski
Stadtürgermeister